



Januar 2023

---

BAKOM

# Radio und Fernsehen Öffentliche Ausschreibung vom 30.01.2023

## Erteilung von Veranstalterkonzessionen für Lokalradios und Regionalfernsehen

---

Das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) schreibt die folgenden  
Veranstalterkonzessionen in der Schweiz aus:

- 15 Konzessionen für die Veranstaltung eines kommerziellen Lokalradioprogramms mit Leistungsauftrag, Abgabenanteil und Verbreitung über DAB+.
- 10 Konzessionen für die Veranstaltung eines komplementären nicht gewinnorientierten Lokalradioprogramms mit Leistungsauftrag, Abgabenanteil und Verbreitung über DAB+.
- 13 Konzessionen für die Veranstaltung eines Regionalfernsehprogramms mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil.

Die einzelnen Versorgungsgebiete sind in Anhang 1 bzw. Anhang 2 zur Radio- und Fernsehverordnung vom 7. März 2007 (RTVV, SR 784.401<sup>1</sup>) festgelegt.

[Vgl. Beilage 1](#)

---

<sup>1</sup> SR 784.401 - Radio- und Fernsehverordnung vom 9. März 2007 (RTVV) (admin.ch)



## Inhalt

<b>1</b>	<b>Rechtsgrundlagen</b> .....	<b>3</b>
1.1	Ausschreibung.....	3
1.2	Konzessionsbehörde.....	3
<b>2</b>	<b>Ziel</b> .....	<b>3</b>
2.1	Veranstalterkonzessionen.....	3
2.2	Rechte.....	3
2.2.1	Zugangsrecht.....	3
2.2.2	Abgabenteil.....	4
2.3	Pflichten.....	4
<b>3</b>	<b>Erteilung der Veranstalterkonzessionen</b> .....	<b>5</b>
3.1	Verfahren und Kriterien.....	5
3.2	Konzessionsvoraussetzungen (Qualifikationskriterien).....	5
3.2.1	Vorgaben des RTVG.....	5
3.2.2	Prüfverfahren.....	6
3.3	Leistungsauftrag (Selektionskriterien).....	7
3.3.1	Konzept und Gewichtung im Prüfverfahren.....	7
3.3.2	Anforderungen im Bereich Input.....	8
3.3.3	Anforderungen im Bereich Output.....	10
<b>4</b>	<b>Inkrafttreten und Konzessionsdauer</b> .....	<b>15</b>
<b>5</b>	<b>Zum Verfahren</b> .....	<b>15</b>
5.1	Bewerbungen werden online eingereicht.....	15
5.2	Unvollständige Bewerbungen.....	15
5.3	Bewerbungen werden veröffentlicht.....	15
5.4	Auswertung und Gewichtung der Bewerbungen.....	16
5.5	Zeitplan.....	16
5.6	Kosten.....	16
5.7	Änderung, Sistierung oder Abbruch des Verfahrens.....	16
<b>6</b>	<b>Bewerbungsfrist</b> .....	<b>16</b>
<b>Beilagen</b> .....		<b>17</b>
	Beilage 1: Übersicht Definition Versorgungsgebiete und Abgabenteile.....	17
	Beilage 2: Faktenblatt: Modelle zur Berechnung der Abgabenteile für Lokalradios und Regional-TV.....	17
	Beilage 3a: Musterkonzession für kommerzielle Lokalradios.....	17
	Beilage 3b: Musterkonzession für kommerzielle Regionalfernsehen.....	17
	Beilage 3c: Musterkonzession für komplementäre nicht gewinnorientierte Lokalradios.....	17

## 1 Rechtsgrundlagen

### 1.1 Ausschreibung

Gestützt auf Artikel 45 des Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen (RTVG)<sup>2</sup> sowie Artikel 43 der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) schreibt das BAKOM die Veranstalterkonzessionen aus.

Grundlage für die Ausschreibung sind die Bestimmungen in den Artikeln 38ff. RTVG sowie die Artikel 36ff. RTVV.

### 1.2 Konzessionsbehörde

Zuständige Behörde für die Erteilung der Veranstalterkonzessionen ist gemäss Artikel 45 Absatz 1 RTVG das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK).

Das BAKOM instruiert in dessen Auftrag das Verfahren.

## 2 Ziel

Der verfassungsrechtliche Leistungsauftrag gemäss Artikel 93 Absatz 2 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV)<sup>3</sup> fordert ein Rundfunksystem, das zur Bildung und kulturellen Entfaltung, zur freien Meinungsbildung sowie zur Unterhaltung beiträgt. Dabei sollen die Eigenheiten des Landes und die Bedürfnisse der Kantone berücksichtigt werden. Radio und Fernsehen haben die Ereignisse sachgerecht darzustellen und die Vielfalt der Ansichten angemessen zum Ausdruck zu bringen.

Die Umsetzung dieses verfassungsrechtlichen Leistungsauftrages erfolgt auf zwei Ebenen: Die SRG sichert den Service public auf nationaler bzw. sprachregionaler Ebene, während auf lokal/regionaler Ebene primär private Veranstalter den Service public gewährleisten sollen.

**Ziel** der vorliegenden Ausschreibung ist es, die **Veranstalter** zu bestimmen, die den Auftrag ab 2025 auf **lokal/regionaler Ebene** umsetzen werden (**regionaler Service public**).

### 2.1 Veranstalterkonzessionen

Das BAKOM schreibt **38 Veranstalterkonzessionen** nach Massgabe der Anhänge 1 und 2 zur RTVV aus. Dies sind:

- 15 Lokalradio- und 13 Regionalfernseh-Konzessionen für private Veranstalter mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil gemäss Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe a RTVG.
- 10 Konzessionen für komplementäre, nicht gewinnorientierte Radio-Veranstalter mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil gemäss Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe b RTVG.

### 2.2 Rechte

#### 2.2.1 Zugangsrecht

Jeder **Lokalradioveranstalter** gemäss Artikel 38 Absatz 1 RTVG ist **berechtigt** (und auch verpflichtet, vgl. unten), sein Programm auf einem konzessionierten **DAB+-Sendernetz** verbreiten zu lassen, welches **mindestens** das ihm zugewiesene **Versorgungsgebiet** abdeckt. Das BAKOM hat in den Funkkonzessionen der Betreiberinnen der DAB+-Sendernetze entsprechende Zugangsverpflichtungen vorgesehen. Vereinbarungen, die eine

<sup>2</sup> SR 784.40 - Bundesgesetz vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen (RTVG) (admin.ch)

<sup>3</sup> SR 101 - Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (admin.ch)

Öffentliche Ausschreibung: Erteilung von Konzessionen mit Leistungsauftrag und Abgabenteil

darüber hinausreichende Verbreitung vorsehen, sind zulässig. Die Funkkonzessionärin muss das Programm zu kostenorientierten Preisen verbreiten.<sup>4</sup>

Konzessionierte **Regionalfernsehveranstalter** nach Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe a RTVG haben ein **Recht auf die leitungsgebundene Verbreitung** ihres Programms innerhalb des zugewiesenen Versorgungsgebiets (Art. 59 RTVG). Der Netzbetreiber muss die Verbreitung kostenlos anbieten.

### 2.2.2 Abgabenteil

Der Gesamtheit der Programmveranstalter nach Artikel 38 Absatz 1 RTVG stehen **6 Prozent aus dem Ertrag der Abgabe für Radio und Fernsehen** zur Verfügung (Art. 40 Abs. 1 RTVG). Die Konzessionsbehörde berechnet die Abgabenteile gestützt auf Artikel 40 Absatz 2 RTVG mittels **zweier Verteilmodelle**: eines für die kommerziellen Lokalradios und Regionalfernsehen, eines für die komplementären nicht gewinnorientierten Veranstalter. [Beilage 2](#) beschreibt die beiden Verteilmodelle und führt die berechneten Abgabenteile nach Versorgungsgebiet auf.

Das UVEK wird die festgelegten Abgabenteile nach fünf Jahren überprüfen und gegebenenfalls neu festlegen, d.h. beibehalten, anheben oder senken (Art. 39 Abs. 3 RTVV).

Die **Konzession legt den Abgabenteil fest** (Höchstbetrag). Für die jährliche Ausbezahlung der Abgabenteile gilt Folgendes:

- Bei kommerziellen Lokalradio- bzw. Regionalfernsehveranstaltern darf der jährliche Abgabenteil höchstens 70 Prozent ihrer Betriebskosten ausmachen (Art. 39 Abs. 1 Bst. c RTVV).
- Bei Veranstaltern von komplementären nicht gewinnorientierten Lokalradios darf der jährliche Abgabenteil höchstens 80 Prozent der Betriebskosten ausmachen (Art. 39 Abs. 1 Bst. a RTVV).
- Bei Radio- und Fernsehveranstaltern, die ihren Leistungsauftrag aufgrund der Besonderheiten des Versorgungsgebiets nur mit einem besonders hohen Aufwand erfüllen können, darf der jährliche Abgabenteil höchstens 80 Prozent ihrer Betriebskosten ausmachen (Art. 39 Abs. 1 Bst. b RTVV).

### 2.3 Pflichten

Die Veranstalterkonzessionen sind mit der **Verpflichtung** verbunden, einen spezifischen **programmlichen Leistungsauftrag** zu erbringen (Art. 38 Abs. 1 bzw. Art. 43 Abs. 2 RTVG), der in der Konzession präzisiert ist, und das Programm im Versorgungsgebiet zu verbreiten (Art. 38 Abs. 2 Bst. b RTVG sowie Anhang 1 zur RTVV), Vgl. hierzu die **Musterkonzessionen** in Beilage [3a](#), [3b](#) und [3c](#).

Zudem haben die Veranstalter eine **Konzessionsabgabe** zu entrichten (Art. 22 RTVG). Im Übrigen gelten die **allgemeinen Pflichten** für Veranstalter gemäss RTVG und RTVV (inhaltliche Mindestanforderungen an den Programminhalt, Werbevorschriften, Meldung von Änderungen, Statistik, Berichterstattung etc.).

Die mit der **Bewerbung** um eine Veranstalterkonzession abgegebenen **Zusicherungen** betreffend den Leistungsauftrag sind verbindlich. Im Falle eines Zuschlags bilden sie einen integrierenden **Bestandteil der Konzession**.

<sup>4</sup> Die Zuteilung der Zugangsrechte auf die einzelnen DAB+-Funkkonzessionen (gültig ab 2025) finden sich auf der [BAKOM-Website](#)

### 3 Erteilung der Veranstalterkonzessionen

#### 3.1 Verfahren und Kriterien

Das **UVEK** erteilt die **Konzessionen** für die einzelnen Versorgungsgebiete im Rahmen eines **Kriterienwettbewerbs**. Den Zuschlag erhält, **wer** den Leistungsauftrag gemäss Bewerbung gesamthaft **am besten erfüllt**. Die **Bewerberinnen und Bewerber** müssen der Konzessionsbehörde also **darlegen, wie** sie die im Folgenden umschriebenen Elemente des **Leistungsauftrages zu erfüllen gedenken**.

Das **Prüfverfahren** ist **zweistufig**:

1. **Erfüllung der Konzessionsvoraussetzungen (Qualifikationskriterien)**, vgl. Ziffer 3.2  
In einem ersten Schritt prüft das BAKOM, ob die Bewerberin die Konzessionsvoraussetzungen gemäss Artikel 44 RTVG erfüllt. Ist dies der Fall, wird die Prüfung fortgesetzt.
2. **Erfüllung des Leistungsauftrags (Selektionskriterien)**, vgl. Ziffer 3.3  
Im zweiten Schritt untersucht und bewertet das BAKOM die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber zum Leistungsauftrag.

Ergibt das Prüfergebnis, dass **mehrere Bewerbungen** um eine Konzession im gleichen Versorgungsgebiet als weitgehend **gleichwertig** zu betrachten sind, so muss die Konzessionsbehörde gemäss Artikel 45 Absatz 3 RTVG jene Bewerbung bevorzugen, die die Meinungs- und Angebotsvielfalt am meisten bereichert. Hierbei sind sowohl qualitative programmbezogene Elemente (inhaltliche oder musikalische Profilierung, Innovationskraft) als auch marktstrukturelle Aspekte zu berücksichtigen (Unabhängigkeit der Bewerberin gegenüber anderen Medienakteuren im Versorgungsgebiet; Fragen der Medienkonzentration).

#### 3.2 Konzessionsvoraussetzungen (Qualifikationskriterien)

##### 3.2.1 Vorgaben des RTVG

Die Konzessionsvoraussetzungen sind in Artikel 44 RTVG und Artikel 42 RTVV festgelegt. Eine Konzession kann erteilt werden, wenn die Bewerberin:

- a. in der Lage ist, den **Leistungsauftrag** zu **erfüllen**;
- b. glaubhaft darlegt, dass sie die erforderlichen Investitionen und den Betrieb **finanzieren** kann;
- c. der Konzessionsbehörde darlegt, **wer über** die wesentlichen Teile ihres **Kapitals** verfügt und wer im wesentlichen Umfang **finanzielle Mittel** zur Verfügung stellt;
- d. Gewähr bietet, dass sie die **arbeitsrechtlichen Vorschriften** und die **Arbeitsbedingungen** der Branche, das anwendbare **Recht** und namentlich die mit der Konzession verbundenen **Pflichten und Auflagen** einhält;
- e. die **redaktionelle von** nicht redaktionellen Tätigkeiten klar **trennt**;
- f. eine natürliche Person mit Wohnsitz in der **Schweiz** oder eine juristische Person mit Sitz in der Schweiz ist.

Eine weitere Konzessionsvoraussetzung ist die sogenannte **2+2-Regel**: Ein Unternehmen kann maximal zwei Fernseh- und zwei Radio-Konzessionen erwerben (Art. 44 Abs. 3 RTVG).

Öffentliche Ausschreibung: Erteilung von Konzessionen mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil

Wer sich um mehr als zwei Radio- bzw. Fernsehkonzessionen bewirbt, **hat in seiner Bewerbung** für den Fall einer Gutheissung aller Gesuche eine **Prioritätenordnung** vorzusehen.

### 3.2.2 Prüfverfahren

Die erwähnten **Konzessionsvoraussetzungen** prüft das BAKOM anhand der Eingaben und Dokumente, die im Bewerbungsverfahren einzureichen sind (vgl. unten). Die Konzessionsvoraussetzung der **Finanzierbarkeit** des Leistungsauftrags nimmt das BAKOM bei bisherigen Inhaberinnen einer Veranstalterkonzession aufgrund der revidierten **Jahresrechnung 2022** sowie des **Budgets** für das Jahr 2025 und der **Mittelfristplanung** für die Jahre 2025-2027 der Bewerber/innen vor. Bei neuen Bewerberinnen prüft das BAKOM die Finanzierbarkeit aufgrund der Mittelfristplanung. Die Unterlagen zu den Konzessionsvoraussetzungen müssen analog zu den Anleitungen zum Kontenplan für die Jahresrechnung und zum ergänzenden Leitfaden zur Jahresrechnung erstellt werden, welche der [Webseite des BAKOM](#) entnommen werden können.

Dokumente, die Zahlen enthalten, sind in Excel-Format einzureichen. Andere Dokumente werden vorzugsweise in pdf-Format eingereicht.

#### **! Informationen zum Einreichen Ihrer Bewerbung via eGovernment Portal**

*Die folgenden Dokumente werden Sie hochladen müssen:*

1) Handelsregisterauszug aktuell

Für Firmen, die zum Zeitpunkt der Bewerbung in Gründung sind: Der Handelsregisterauszug muss in Falle einer Konzessionserteilung dem BAKOM innert drei Monaten nachgereicht werden.

2) Redaktionsstatut

3) Mittelfristplanung 2025-2027: Bilanz, Erfolgsrechnung und Geldflussrechnung:

- Bilanz: Hierzu gehören der Anlagenspiegel sowie der Eigenkapitalnachweis
- Erfolgsrechnung: Angaben zur Zusammensetzung sowie die Grundlagen und die Berechnungslogik für die Erträge.  
Auskünfte zur konkreten Personalplanung, inklusive Stellenplan, Gehälter, Sozialleistungen und übrige Personalkosten.  
Das Budget für die Aus- und Weiterbildung der Programmschaffenden ist gesondert darzustellen.
- Geldflussrechnung: Hierzu macht der Gesuchsteller auch Angaben zu den geplanten Investitionen.
- Revidierte Jahresrechnung 2022. – Für Gesuchsteller, die zum Zeitpunkt der Bewerbung in Gründung sind, gilt diese Anforderung nicht.
- Budget 2025, sofern es nicht Teil der Mittelfristplanung ist.

Öffentliche Ausschreibung: Erteilung von Konzessionen mit Leistungsauftrag und Abgabenteil

Zur Frage, ob die Bewerberin oder der Bewerber die **Arbeitsbedingungen der Branche** gewährleistet (vgl. oben Kapitel 3.2.1, Ziffer d), gibt das BAKOM **drei** mögliche **Optionen** vor:

1. Die Bewerberin/der Bewerber regelt die Arbeitsbedingungen in einem Gesamtarbeitsvertrag (GAV);
2. die Bewerberin/der Bewerber regelt die Arbeitsbedingungen in einem Firmenvertrag;
3. die Bewerberin/der Bewerber regelt die Arbeitsbedingungen gemäss der [Vereinbarung zwischen den Medienverbänden der Privatradios und Privatfernsehen Verband Schweizer Privatradios \(VSP\) und Telesuisse \(TS\) und den Mitarbeitendenvertretungen Syndicom, SSM und Impressum.](#)

Bewerberinnen/Bewerber für Konzessionen für komplementäre nicht gewinnorientierte Lokalradios beachten betreffend die Arbeitsbedingungen entsprechende Bestimmung in der Musterkonzession.

**! Informationen zum Einreichen Ihrer Bewerbung via eGovernment Portal**

*Sie werden von den vorgegebenen Optionen eine ankreuzen.*

Ankreuzen

Eine der 3 vorgegebenen Optionen

**2-&2-Regel:** Für Bewerberinnen, die sich um mehr als 2 Radio- bzw. 2 Fernsehkonzessionen bewerben:

**! Informationen zum Einreichen Ihrer Bewerbung via eGovernment Portal**

*Sie werden die Bewerbungen nennen und Prioritäten festlegen.*

*Offenes Feld*

- a) Wenn Sie sich um **Radio**-Veranstalterkonzessionen in mehr als zwei Versorgungsgebieten bewerben: Geben Sie die Versorgungsgebiete an, für die Sie Bewerbungen einreichen.
- b) Prioritätenordnung: Geben Sie bitte an, in welcher Reihenfolge Sie die Konzessionen bevorzugen, sollten Sie den Zuschlag für mehr als zwei Konzessionen erhalten.

*Offenes Feld*

- a) Wenn Sie sich um **TV**-Veranstalterkonzessionen in mehr als zwei Versorgungsgebieten bewerben: Geben Sie die Versorgungsgebiete an, für die Sie Bewerbungen einreichen:
- b) Prioritätenordnung: Geben Sie bitte an, in welcher Reihenfolge Sie die Konzessionen bevorzugen, sollten Sie den Zuschlag für mehr als zwei Konzessionen erhalten.

### 3.3 Leistungsauftrag (Selektionskriterien)

#### 3.3.1 Konzept und Gewichtung im Prüfverfahren

Der **Leistungsauftrag** der Lokalradios und Regionalfernsehen **gliedert** sich im Kern in die Bereiche **Input und Output**, die wie folgt definiert sind:

- Unter dem Begriff **Input** sind die **Voraussetzungen** gefasst, die zur Erfüllung des publizistischen Auftrags notwendig sind: D.h. eine ausreichende Anzahl ausgebildeter Journalistinnen und Journalisten, adäquate Arbeitsbedingungen, Massnahmen zur Aus- und Weiterbildung, ein redaktionelles Qualitätssicherungssystem. Die Vorgaben ergeben sich aus Gesetz und Verordnung (Art. 41 und 44 RTVG, Art. 40 und 42 RTVV).

Öffentliche Ausschreibung: Erteilung von Konzessionen mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil

- Der Begriff **Output** bezeichnet das **Programmangebot**. Der Programmauftrag der kommerziellen wie der komplementären nicht gewinnorientierten Veranstalter ergibt sich aus Gesetz und Verordnung (Art. 38 RTVG, Art. 36 RTVV).

Nach der Prüfung der Konzessionsvoraussetzungen werden die **eingereichten Bewerbungen** entlang der **Angaben** zu den Anforderungen in den Bereichen **Input und Output bewertet**. Die Angaben zum **Input** werden zu **35 Prozent** gewichtet und jene zum **Output** zu **60 Prozent**. Eine Gewichtung von **5 Prozent** kommt der **Gesamtwürdigung** der Bewerbung zu (Stringenz und Kohärenz des Konzepts, Lesbarkeit der Bewerbung).

### 3.3.2 Anforderungen im Bereich Input

#### 3.3.2.1 Programmschaffende

Die Musterkonzession der künftigen Veranstalterinnen enthält die folgende Verpflichtung:

- Die Konzessionärin beschäftigt ausreichend Programmschaffende, um den Programmauftrag zu erfüllen.
- Sie achtet dabei auf die Diversität bei ihren Programmschaffenden.
- Bei den Programmschaffenden beträgt das Verhältnis der ausgebildeten Programmschaffenden zu den auszubildenden Programmschaffenden mindestens 3 zu 1.

#### 3.3.2.2 Qualitätssicherung

Die Musterkonzession der künftigen Veranstalterinnen enthält die folgende Verpflichtung:

- Die Konzessionärin verfügt über die folgenden Dokumente, die sie der Öffentlichkeit in geeigneter Form zur Verfügung stellt:
  - eine Geschäftsordnung, aus der die Aufgabenverteilung und die Verantwortlichkeiten hervorgehen;
  - ein Redaktionsstatut, das die Trennung von redaktionellen Tätigkeiten und wirtschaftlichen Aktivitäten verankert (innere Unabhängigkeit);
  - ein publizistisches Leitbild, das mit Bezug zum Programmauftrag die grundlegenden Werte und Ziele der Medienorganisation beschreibt.
- Sie verfügt mit Bezug zum Programmauftrag über ein redaktionelles Qualitätssicherungssystem, das mindestens Folgendes einschliesst:
  - die Erklärung, nach den in der Branche anerkannten Regeln für die journalistische Praxis zu arbeiten; Anerkennung des Journalistenkodex (Rechte und Pflichten) des Presserates.
  - definierte inhaltliche und formale Qualitätsziele und -standards;
  - ein Sendungskonzept, das die inhaltliche Ausrichtung des Angebots beschreibt;
  - festgeschriebene Prozesse, mittels welcher sich regelmässig überprüfen lässt, ob die festgelegten Qualitätsstandards und -ziele erfüllt werden. D.h. etablierte Mechanismen zur Sicherung (wie Abnahmeprozesse) und Verbesserung (Feedback-Systeme) des Programmangebots.
  - die Bezeichnung einer für die Qualitätssicherung verantwortlichen Person bzw. Funktion.



### 3.3.2.3 Aus- und Weiterbildung

Die Musterkonzession der künftigen Veranstalterinnen enthält die folgende Verpflichtung:

- Die Konzessionärin fördert und finanziert massgeblich die Teilnahme ihrer ausgebildeten und auszubildenden Programmschaffenden an berufsspezifischen Aus- und Weiterbildungen.
- Sie dokumentiert im Rahmen der jährlichen Berichterstattung die Massnahmen, die sie im Bereich der Aus- und Weiterbildung ihrer Programmschaffenden sowie ihrer Praktikantinnen und Praktikanten ergreift.
- Sie kommuniziert dem BAKOM im Rahmen der jährlichen Berichterstattung den Betrag des Budgets zur Förderung der externen Aus- und Weiterbildung.

#### **! Informationen zum Einreichen Ihrer Bewerbung via eGovernment Portal**

*Die folgenden Angaben werden Sie unterbreiten bzw. Dokumente hochladen müssen:*

##### **Personal:**

- 1) *Vorgegebene Tabelle ausfüllen* zur Anzahl der geplanten *Beschäftigten nach Funktion* und je Total der Stellenprozente.

##### **Qualitätssicherung:**

- 1) *Kasten zum Ankreuzen*: Bestätigen Sie, die Verpflichtung betreffend die Konzessionsbestimmung zur redaktionellen Qualitätssicherung in der Musterkonzession zur Kenntnis genommen zu haben und vorschriftsgemäss umzusetzen.
- 2) *Dokumente hochladen*<sup>5</sup> oder alternativ den *Link* zu diesem Dokument (oder diesen Dokumenten) einfügen, sofern sie auf der Homepage des Veranstalters publiziert sind:
  - Publizistisches Leitbild
  - Inhaltliche und formale Qualitätsziele und -standards

##### **Aus- und Weiterbildung:**

- 1) *Kasten zum Ankreuzen*: Bestätigen Sie, die Verpflichtung betreffend die Konzessionsbestimmung zur Aus- und Weiterbildung in der Musterkonzession zur Kenntnis genommen zu haben und vorschriftsgemäss umzusetzen.
- 2) Durchschnittliche *Anzahl Tage* nennen, die Programmschaffenden pro Jahr für die externe Aus- und Weiterbildung zur Verfügung stehen wird.
- 3) Durchschnittlicher *Betrag in CHF* nennen, der Programmschaffenden pro Jahr für die externe Aus- und Weiterbildung zur Verfügung stehen wird.

<sup>5</sup> Sollten die inhaltlichen und formalen Qualitätsziele und -standards Teil des Leitbildes sein, müssen Sie nur das Leitbild hochladen.

### 3.3.3 Anforderungen im Bereich Output

#### 3.3.3.1 Programmauftrag kommerzieller Veranstalter

Die Musterkonzession der künftigen Veranstalterinnen enthält die folgende Verpflichtung:

- Mit ihrem Programm trägt die Konzessionärin zur demokratischen Meinungs- und Willensbildung ihres Publikums bei.
- Ihr Informationsangebot ist relevant, professionell und vielfältig, ihre Berichterstattung sachgerecht und unabhängig.
- In ihren Informationsangeboten deckt sie eine Vielfalt an Themen ab und gibt eine Vielfalt an Meinungen und Interessen wieder. Sie vermittelt diese Inhalte mittels einer Vielfalt an journalistischen Formen.
- Die Konzessionärin informiert in ihrem linearen Angebot während der Zeitspannen hoher Nutzung über das lokale und regionale Geschehen. Sie verbreitet wöchentlich mindestens **150 Minuten** eigenproduzierte Regionalinformationsangebote aus den Bereichen Politik, Wirtschaft, Kultur, Bildung, Gesellschaft und Sport.
- Sie berücksichtigt dabei das Geschehen im gesamten Versorgungsgebiet.
- Sie bereitet die regionalen Informationsinhalte mehrheitlich in vertiefenden, einordnenden und analysierenden journalistischen Formaten auf, um die Hintergründe und Zusammenhänge des Geschehens darzulegen.

#### **! Informationen zum Einreichen Ihrer Bewerbung via eGovernment Portal**

Die folgenden Angaben werden Sie unterbreiten bzw. Dokumente hochladen müssen:

##### **Programmauftrag:**

- 1) *Dokument hochladen:* Das *Programmraster* einer exemplarischen Woche von Montag bis Sonntag.
- 2) *Dokument hochladen:* Ihr *Informationskonzept*, das a) konkret Auskunft gibt über die entsprechenden Sendungen oder Sendestrecken, b) über den Inhalt, den Umfang und die verwendeten journalistischen Formen sowie c) über den geschätzten Anteil *Eigenleistungen* vs. den Anteil *Agenturmeldungen*. Wo möglich, sind diese Angaben zu quantifizieren.
- 3) Durchschnittlicher täglicher *Umfang* (Mo-So) an *Sendeminuten*, in denen relevante *Regionalinformation* gesendet werden.
- 4) *Quellen* nennen, die bei der Produktion von *Regionalinformation* üblicherweise beigezogen werden (z.B. *Agenturmeldungen*, *Pressekonferenzen*).
- 5) *Dokument hochladen:* Beschreiben, wie bei Berichten zum lokal/regionalen Geschehens *Hintergründe und Zusammenhänge* aufgezeigt werden.

### 3.3.3.2 Kulturauftrag

- Die Konzessionärin bildet das regionale Kulturschaffen ab und berichtet über kulturelle Veranstaltungen in ihrem Versorgungsgebiet.

***! Informationen zum Einreichen Ihrer Bewerbung via eGovernment Portal***

*Die folgenden Angaben werden Sie unterbreiten bzw. Dokumente hochladen müssen:*

- 1) *Dokument hochladen:* Mit Verweis auf das Programmraster angeben, *in welcher Sendung* bzw. welchen Sendungen der Kulturauftrag umgesetzt wird.
- 2) *Dokument hochladen:* Beschreiben, wie der Kulturauftrag konkret umgesetzt wird.
- 3) *Zum Ankreuzen:* Umfasst Ihr Programm einen Veranstaltungskalender für kulturelle Veranstaltungen Ihres Versorgungsgebiets?

Falls Ja, Antwort auf die folgenden Fragen:

a) Wann wird der Veranstaltungskalender gesendet?

b) Wie lange dauert diese Rubrik?

c) Zum Ankreuzen: Nach welchen Kriterien werden die vorgestellten Veranstaltungen ausgewählt: nach journalistischen Kriterien, nach kommerziellen Kriterien, sowohl nach journalistischen wie kommerziellen Kriterien.

### 3.3.3.3 Programmauftrag kommerzieller Veranstalter: Besondere Auflagen

Die Konzessionen für die nachfolgend erwähnten Versorgungsgebiete enthalten die folgenden besonderen Verpflichtungen:

Lokalradios	Versorgungsgebiet (gemäss Anhang 1 zur RTVV)	Verpflichtung
	f. Biel/Bienne – Berner Jura	Das Programm wird in französischer Sprache verbreitet.
	g. Biel/Bienne – Seeland	Das Programm wird in deutscher Sprache verbreitet.
	h. Freiburg/Fribourg	Der Veranstalter wird mit der Konzession verpflichtet, ein deutschsprachiges Programm für den deutschsprachigen Teil des Versorgungsgebiets sowie ein französischsprachiges Programm für den französischsprachigen Teil des Versorgungsgebiets zu veranstalten.
	m. Südostschweiz – Glarus	Der Veranstalter wird mit der Konzession verpflichtet, einen bestimmten Mindestanteil von Sendungen in rätoromanischer und italienischer Sprache zu verbreiten.
	n. Sopraceneri	Der Veranstalter wird mit der Konzession verpflichtet, in seinem Programm den publizistischen Schwerpunkt auf das Sopraceneri zu setzen.
	o. Sottoceneri	Der Veranstalter wird mit der Konzession verpflichtet, in seinem Programm den publizistischen Schwerpunkt auf das Sottoceneri zu setzen.
Regionalfernsehen	Versorgungsgebiet (gemäss Anhang 2 zur RTVV)	Verpflichtung
	c. Wallis	Der Veranstalter wird mit der Konzession verpflichtet, je für den deutsch- und den französischsprachigen Teil des Versorgungsgebiets Informationsleistungen zu verbreiten. Die Programme sind im entsprechenden Teilgebiet zu produzieren.
	f. Biel/Bienne	Der Veranstalter wird mit der Konzession verpflichtet, je für den deutsch- und den französischsprachigen Teil des Versorgungsgebiets Informationsleistungen zu verbreiten.
	l. Südostschweiz - Glarus	Der Veranstalter wird mit der Konzession verpflichtet, einen bestimmten Mindestanteil von Sendungen in rätoromanischer und italienischer Sprache zu verbreiten.

#### Radio- und TV-Versorgungsgebiet Südostschweiz - Glarus

Mit Blick auf die **sprachlichen Minderheiten im Kanton Graubünden** müssen die deutschsprachigen Veranstalter dieser Versorgungsgebiete auch einen Mindestanteil an Sendungen in **Rätoromanisch und Italienisch** anbieten.

Daher müssen Bewerberinnen und Bewerber des Lokalradioversorgungsgebiets **m. Südostschweiz – Glarus** bzw. des Regionalfernsehversorgungsgebiets **l. Südostschweiz – Glarus** darlegen, wie sie dies tun werden:

**Versorgungsgebiet Südostschweiz-Glarus**

**! Informationen zum Einreichen Ihrer Bewerbung via eGovernment Portal**

Die folgenden Angaben werden Sie unterbreiten müssen:

Dokument hochladen:

- a) Ausführungen zur konkreten Umsetzung der Konzessionsvorgabe Sendungen in rätoromanischer und italienischer Sprache.
- b) Ausführungen zur diesbezüglichen Zusammenarbeit mit entsprechenden Sprachorganisationen.

TV-Versorgungsgebiete c. Wallis und f. Biel/Bienne

**TV-Versorgungsgebiete Wallis sowie Biel/Bienne**

**! Informationen zum Einreichen Ihrer Bewerbung via eGovernment Portal**

Die folgenden Angaben werden Sie unterbreiten müssen:

Dokument hochladen:

Ausführungen zur konkreten Umsetzung der Konzessionsvorgabe, wonach je für den deutsch- und den französischsprachigen Teil des Versorgungsgebiets Informationsleistungen zu erbringen sind.

Alle Versorgungsgebiete für Regionalfernsehen

Die Musterkonzession der künftigen Veranstalterinnen enthält die folgende Verpflichtung:

- Die Konzessionärin untertitelt ihre Hauptinformationssendungen. Die Untertitelung ist spätestens bei der Zweitausstrahlung der Hauptinformationssendung verfügbar.
- Die Konzessionärin hat Anspruch auf eine Kostenentschädigung für die Untertitelung von einer Mindestanzahl von jährlich 7800 Sendeminuten bzw. wöchentlich 150 Sendeminuten. Bei zweisprachigen Programmen, d.h. den TV-Versorgungsgebieten Wallis sowie Biel/Bienne, umfasst die Vorgabe wöchentlich 225 Sendeminuten (d.h. jährlich 11'700 Minuten). Die Untertitelung wird ab 2025 über einen fixen Minutenpreis entschädigt. Die Höhe der Kostenentschädigung ist Gegenstand des Tarifentscheids des Bundesrats im Jahr 2024 und wird nach dem Entscheid im Detail bekanntgegeben.
- Sofern das BAKOM über die entsprechenden Mittel verfügt, kann es Untertitelungen der Konzessionärinnen, die über das vorgeschriebene Minimum hinausgehen, anteilmässig mitfinanzieren.

**! Informationen zum Einreichen Ihrer Bewerbung via eGovernment Portal**

Die folgenden Angaben werden Sie unterbreiten müssen:

**Kasten zum Ankreuzen:** Bestätigen, dass Sie die Verpflichtung betreffend die Konzessionsbestimmung zur Untertitelung in der Musterkonzession zur Kenntnis genommen zu haben und vorschriftsgemäss umzusetzen werden.

**3.3.3.4 Umsetzung des Programmauftrags komplementärer nicht gewinnorientierter Veranstalter**

Die Musterkonzession der künftigen Veranstalterinnen enthält die folgende Verpflichtung:

- Die Konzessionärin veranstaltet ein Programm, das sich thematisch, kulturell und musikalisch von den Programmen der kommerziellen Anbieter des gleichen Versorgungsgebiets unterscheidet.
- Die Konzessionärin widmet ihr Programm zu grossen Teilen der Partizipation des Publikums. Die Sendungen richten sich vorwiegend an Jugendliche, Fremdsprachige, Musik-, Politik-, Kulturinteressierte und gesellschaftliche Minderheiten. Gleichzeitig werden die Sendungen auch durch Freiwillige aus den betreffenden Gruppen produziert.
- Die Konzessionärin kann im Rahmen ihres Leistungsauftrags auch programmbezogene Beiträge, die zeitlich und thematisch einen direkten Bezug zu Sendungen aufweisen, im Internet zugänglich machen.
- Sie leistet ihren Beitrag zur Bildung, kulturellen Entfaltung sowie zur Meinungsbildung und Unterhaltung, insbesondere durch die Entwicklung lokaler, partizipativer und integrativer Angebote.

**! Informationen zum Einreichen Ihrer Bewerbung via eGovernment Portal**

Die folgenden Angaben werden Sie unterbreiten bzw. Dokumente hochladen müssen:

**Programmauftrag:**

1) *Dokument hochladen:*

a) Der kommentierte *Programmraster* einer durchschnittlichen Woche von Montag bis Sonntag: d.h. *beschreiben* der Programmstruktur (Anteil Wort-, Anteil Musiksendungen). b) Bei den Wortsendungen: kurzer Beschrieb der Art der Sendungen.

2) *Dokument hochladen*, das Auskunft über die a) thematische, b) kulturelle bzw. c) musikalische Komplementarität des Programms gibt.

3) *Dokument hochladen*, das Auskunft über die a) lokalen, b) partizipativen und c) integrativen Angebote des Programms gibt.

## 4 Inkrafttreten und Konzessionsdauer

Die Veranstalterkonzessionen treten am 1. Januar 2025 in Kraft und gelten bis am 31. Dezember 2034.

## 5 Zum Verfahren

### 5.1 Bewerbungen werden online eingereicht

Die Bewerbungen werden auf dem **eGovernment Portal** des UVEK eingereicht. Der Service ist **ab Mitte März 2023** verfügbar. Die **Eingabefrist ist der 30. April 2023**.

Link zum Portal: [Service Übersicht eGovernment Portal UVEK Startseite | eGovernment UVEK](#). Das Verfahren zur Einreichung der Bewerbung ist dreistufig. Zur Eingabemaske gelangen Sie wie folgt:

- Um die Services des eGov Portals zu nutzen benötigen Sie ein persönliches CH-Login. Dieses erhalten Sie durch die Registrierung. Die Anleitung finden Sie [hier](#).
- In einem zweiten Schritt müssen Sie Ihre Organisation bzw. Ihr Unternehmen anlegen. Dafür steht Ihnen im eingeloggt Zustand im Navigationsbereich Meine Organisation der Service Organisation anlegen zur Verfügung. Um die Daten Ihrer Organisation zu erfassen, werden Sie im Service durch die einzelnen Schritte geführt. Die Anleitung finden Sie [hier](#).
- Nachdem Sie das Unternehmen erfolgreich angelegt haben, können Sie dieses [als Bewerber registrieren](#). **Bitte beachten Sie, dass die Freischaltung der Organisation bzw. des Unternehmens manuell erfolgt und somit nicht nahtlos nach Registrierung die Bewerbung eingereicht werden kann.** Sobald Sie als Bewerber registriert und freigeschaltet sind, können Sie Ihre Bewerbung [online einreichen](#) und, wo verlangt, Dokumente hochladen.

Fragen zur Eingabe richten Sie per E-Mail an: [m@bakom.admin.ch](mailto:m@bakom.admin.ch) bzw. per Telefon 058 460 55 32. Auf dem eGovernment Portal des UVEK haben Sie ebenfalls die Möglichkeit, das BAKOM direkt zu kontaktieren. Um die Gleichbehandlung aller Interessierten zu gewährleisten werden alle Fragen und dazugehörigen Antworten auf der Webseite des BAKOM publiziert.

### 5.2 Unvollständige Bewerbungen

Sind die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber unvollständig oder entsprechen sie nicht den verlangten Vorgaben, so wird das BAKOM eine Nachfrist zur Ergänzung dieser Unterlagen von höchstens 14 Tagen ansetzen (vgl. Art. 43 Abs. 3 RTVV). Anschliessend können die Bewerbungen nicht mehr verändert werden.

### 5.3 Bewerbungen werden veröffentlicht

Das Amt führt bei interessierten Kreisen eine **öffentliche Anhörung** durch (vgl. Art. 43 Abs. 4 RTVV). Das BAKOM **veröffentlicht** die eingereichten **Bewerbungen** inklusive **Beilagen** auf seiner [Website](#).

Bewerberinnen und Bewerber, die bestimmte **Angaben von der Anhörung ausnehmen** wollen, müssen mit der Bewerbung ein **Gesuch** einreichen. Sie müssen dabei ein überwiegendes privates Interesse an der Geheimhaltung nachweisen. Das BAKOM entscheidet im Rahmen seiner Instruktionstätigkeit über den Antrag.

Sofern mit der Bewerbung kein entsprechender Antrag eingereicht wird, publiziert das BAKOM die Angaben integral.

#### 5.4 Auswertung und Gewichtung der Bewerbungen

Die Behörde vollzieht die Auswertung und Gewichtung der Eingaben gemäss den Ausführungen in Ziffer 3. Ferner fliessen die Ergebnisse der Anhörung in ihren Entscheidungsprozess ein.

#### 5.5 Zeitplan

30. Januar 2023	Publikation der Ausschreibung
Mitte März 2023	Eröffnung des eGovernment Portals des UVEK für die Eingabe der Bewerbungen
30. April 2023	<b>Frist</b> zur Eingabe der Bewerbungen
22. Mai 2023	Publikation der Bewerbungen und Eröffnung der <b>öffentlichen Anhörung</b>
30. Juni 2023	Eingabefrist der öffentlichen Anhörung
10. Juli 2023	Einräumen des <b>rechtlichen Gehörs</b> der Bewerberinnen und Bewerber – (5 Wochen)
Im 4. Quartal 2023	Erteilung der Veranstalterkonzessionen

#### 5.6 Kosten

Das Konzessionierungsverfahren ist gemäss Artikel 100 Absatz 1 Buchstabe a RTVG, Artikel 78 und Artikel 79 RTVV kostenpflichtig. Die Verwaltungsgebühr bemisst sich nach der aufgewendeten Zeit zu einem Stundenansatz von CHF 84 für kommerzielle Veranstalter und CHF 42 für komplementäre nicht gewinnorientierte Veranstalter.

Pro Gesuch hat die Bewerberin bzw. der Bewerber für eine Konzession eines **kommerziellen Lokalradio- oder Regionalfernsehprogramms** mit einer **Behandlungsgebühr** von CHF 4'000 und 10'000 zu rechnen. Bei Bewerbungen für eine Konzession eines **komplementären nicht gewinnorientierten Lokalradios** ist mit einer Behandlungsgebühr von CHF 2'000 – 5'000 zu rechnen.

#### 5.7 Änderung, Sistierung oder Abbruch des Verfahrens

Das BAKOM behält sich das Recht vor, das Ausschreibungsverfahren bezüglich einzelner Konzessionen aus wichtigen Gründen, namentlich beim Eintritt tiefgreifender Veränderungen in der lokalen/regionalen Medienlandschaft, jederzeit zu ändern, zu sistieren oder abubrechen. Das Gleiche gilt für allfällige Änderungen in der Medienregulierung. Dabei wird den Bewerbern keine Entschädigung geleistet.

### 6 Bewerbungsfrist

Die Bewerbungen sind spätestens am **30. April 2023** einzureichen.

30. Januar 2023

Bundesamt für Kommunikation  
Bernard Maissen, Direktor



## **Beilagen**

Beilage 1: Übersicht Definition Versorgungsgebiete und Abgabenanteile

Beilage 2: Faktenblatt: Modelle zur Berechnung der Abgabenanteile für Lokalradios und Regional-TV

Beilage 3a: Musterkonzession für kommerzielle Lokalradios

Beilage 3b: Musterkonzession für kommerzielle Regionalfernsehen

Beilage 3c: Musterkonzession für komplementäre nicht gewinnorientierte Lokalradios